

Sie trägt vor, der Rat habe dadurch, dass er die angefochtene Verordnung erlassen habe, ohne die zugrunde liegenden Verfahren der Kommission ordnungsgemäß zu prüfen, gegen wesentliche Verfahrensvorschriften verstoßen und seine Befugnisse missbraucht.

Die Kommission habe i) die Klagebefugnis der Beschwerdeführer nicht angemessen geprüft und/oder es unterlassen, eine ordnungsgemäße Feststellung über ihre Klagebefugnis zu treffen, ii) unerhebliche Informationen beachtet und/oder es unterlassen, verfügbare Informationen zu berücksichtigen, iii) eine unangemessene Beurteilung des Schadens für den entsprechenden Wirtschaftszweig der Gemeinschaft vorgenommen, iv) nicht dargelegt, dass ein Gemeinschaftsinteresse an der Einführung von Einfuhrzöllen bestehe, und v) die Verteidigungsrechte der Klägerin verletzt.

Das stelle einen Missbrauch der Befugnisse dar.

(<sup>1</sup>) ABL L 270, S. 4.

#### **Klage, eingereicht am 4. Dezember 2006 — Calebus/Kommission**

**(Rechtssache T-366/06)**

(2007/C 20/44)

*Verfahrenssprache: Spanisch*

#### **Parteien**

*Klägerin:* Calebus, S.A. (Almería, Spanien) (Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt R. Bocanegra Sierra)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### **Anträge**

Die Klägerin beantragt,

- die im Amtsblatt der Europäischen Union L 259 vom 21. September 2006 veröffentlichte Entscheidung 2006/613/EG der Kommission vom 19. Juli 2006 zur Festlegung der Liste von Gebieten von gemeinschaftlicher Bedeutung in der mediterranen biogeografischen Region für nichtig zu erklären, aufzuheben oder zu widerrufen und für wirkungslos zu erklären, soweit das in diese Liste aufgenommene GGB „ES61110006 Ramblas de Gergal, Tabernas y Sur de Sierra Alhamilla“ die Farm „Las Cuerdas“ einschließt, und die Kommission dazu zu verurteilen, die Grenzen dieses GGB so zu ändern, dass die genannte Farm davon ausgenommen bleibt.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Zur Begründung ihrer Anträge macht die Klägerin geltend, dass die angefochtene Entscheidung

- insoweit gegen die Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (<sup>1</sup>) verstoße, als sie in das GGB ES61110006 einige Grundstücke im Eigentum der Klägerin aufgenommen habe, denen die dafür geforderten Voraussetzungen in Bezug auf die Umwelt fehlten, und
- willkürlich sei, da von demselben Gebiet Grundstücke ausgenommen worden seien, obwohl sie diejenigen Kriterien erfüllten, die zu einer Einstufung dieser Grundstücke als GGB verpflichteten.

(<sup>1</sup>) Abl. L 206 vom 22.7.1992, S. 7.

#### **Klage, eingereicht am 4. Dezember 2006 — Kuwait Petroleum Corp. u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-370/06)**

(2007/C 20/45)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### **Parteien**

*Klägerinnen:* Kuwait Petroleum Corp. (Shuwaikh, Kuwait), Kuwait Petroleum International Ltd (Woking, Vereinigtes Königreich) und Kuwait Petroleum (Niederland) BV (Rotterdam, Niederlande) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte D. W. Hull, G. M. Berrisch)

*Beklagte:* Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### **Anträge**

Die Klägerinnen beantragen,

- die Entscheidung C(2006)4090 der Kommission vom 13. September 2006, soweit sie die Klägerinnen betrifft, für nichtig zu erklären; hilfsweise
- die auferlegte Geldbuße zu ermäßigen;
- in jedem Fall der Kommission die Kosten dieses Verfahrens aufzuerlegen.

#### **Klagegründe und wesentliche Argumente**

Mit Entscheidung vom 13. September 2006 (im Folgenden: angefochtene Entscheidung) setzte die Kommission gegenüber der Kuwait Petroleum Corp. (im Folgenden: KPC), der Kuwait Petroleum International Ltd (im Folgenden: KPI) und der Kuwait Petroleum (Niederland) BV (im Folgenden: KPN) gesamtschuldnerisch eine Geldbuße in Höhe von 16,632 Millionen Euro fest wegen Verstoßes gegen Art. 81 EG durch die Festsetzung von Preisen auf dem niederländischen Bitumenmarkt. Jede der Klägerinnen beantragt hiermit die Nichtigerklärung der angefochtenen Entscheidung und, hilfsweise, eine Ermäßigung der Geldbuße aufgrund folgender Klagegründe:

Erstens habe die Kommission einen offensichtlichen Rechts- und Tatsachenfehler begangen, weil sie bei der Feststellung, dass KPC und KPI für Handlungen von KPN verantwortlich seien, einen falschen rechtlichen Maßstab angewandt habe, hingegen nach dem richtigen rechtlichen Maßstab keine angemessenen Beweise geliefert habe. Die Kommission habe in der angefochtenen Entscheidung festgestellt, dass sowohl KPC als auch KPI für die Beteiligung der Manager von KPN am niederländischen Bitumenkartell verantwortlich seien, weil KPN eine 100 %ige Tochtergesellschaft von KPC sei und sowohl KPC als auch KPI umfassende Überwachungsbefugnisse gegenüber KPN ausübten. Die Klägerinnen tragen vor, dass eine Muttergesellschaft nicht allein aufgrund von Aktienbesitz und umfassenden Überwachungsbefugnissen in die Verantwortung genommen werden könne, sondern die Kommission nachweisen müsse, dass die Muttergesellschaft eine ausreichende Kontrolle über das Verhalten der Tochtergesellschaft auf dem vom Verstoß beeinträchtigten Markt ausgeübt habe, so dass angemessenerweise davon ausgegangen werden könne, dass die Tochtergesellschaft in Bezug auf den Verstoß nicht autonom gehandelt habe.

Zweitens müsse die angefochtene Entscheidung deshalb für nichtig erklärt oder, hilfsweise, die Geldbuße ermäßigt werden, weil die Kommission dadurch einen Rechtsfehler begangen habe, dass sie die Klägerinnen mit der Geldbuße unter Verletzung der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002<sup>(1)</sup> belegt habe, nach der die Kommission, wenn ein kooperierendes Unternehmen Beweismittel für einen Sachverhalt vorlege, der zuvor nicht bewiesen gewesen sei, und dieser Sachverhalt die Schwere oder Dauer des Kartells unmittelbar beeinflusse, diesen Sachverhalt nicht gegen das kooperierende Unternehmen verwenden dürfe.

Schließlich tragen die Klägerinnen mit ihrem dritten Klagegrund vor, die Kommission habe einen offensichtlichen Beurteilungsfehler bei der Bestimmung des Prozentsatzes der Ermäßigung der Geldbuße nach der Mitteilung über Zusammenarbeit von 2002 gemacht, und fordern dementsprechend, dass die Geldbuße um den Höchstbetrag von 50 % ermäßigt werden müsse.

<sup>(1)</sup> Mitteilung der Kommission über den Erlass und die Ermäßigung von Geldbußen in Kartellsachen (ABl. 2002, C 45, S. 3).

**Klage, eingereicht am 14. Dezember 2006 — IMI u. a./Kommission**

**(Rechtssache T-378/06)**

(2007/C 20/46)

*Verfahrenssprache: Englisch*

#### Parteien

**Kläger:** IMI plc (Birmingham, Vereinigtes Königreich), IMI Kynoch Ltd (Birmingham), Yorkshire Fittings Limited (Leeds,

Vereinigtes Königreich), VSH Italia Srl (Bregnano, Italien), Aquatis France SAS (La Chapelle St. Mesmin, Frankreich) und Simplex Armaturen + Fittings GmbH & Co. KG (Ravensburg, Deutschland) (Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte M. Struys und D. Arts)

**Beklagte:** Kommission der Europäischen Gemeinschaften

#### Anträge

Die Kläger beantragen,

- Art. 2 Buchst. b Nrn. 1 und 2 der Entscheidung der Kommission vom 20. September 2006 in der Fassung der Entscheidung der Kommission vom 29. September 2006 in einem Verfahren nach Art. 81 EG-Vertrag und Art. 53 EWR-Abkommen (Sache COMP/F-1/38.121 — Rohrverbindungen — K(2006) 4180 endg.) für nichtig zu erklären;
- hilfsweise, die Geldbußen der Kläger herabzusetzen;
- der Kommission die Kosten aufzuerlegen.

#### Klagegründe und wesentliche Argumente

Die Kläger beantragen die teilweise Nichtigklärung der Entscheidung K(2006) 4180 endg. der Kommission vom 20. September 2006 in der Sache COMP/F-1/38.121 — Rohrverbindungen, in der die Kommission festgestellt hat, dass die Kläger gemeinsam mit anderen Unternehmen gegen Art. 81 EG-Vertrag und Art. 53 des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum verstoßen hätten, indem sie Preise festgesetzt, Preislisten, Ermäßigungen, Rabatte und Mechanismen zur Durchführung von Preiserhöhungen verabredet hätten, nationale Märkte und Kunden aufgeteilt sowie andere Wirtschaftsinformationen ausgetauscht hätten.

Die Kläger stützen ihre Klage darauf, dass die Kommission den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und das Diskriminierungsverbot verletzt habe, weil die ihnen durch die angefochtene Entscheidung auferlegten Geldbußen unter Berücksichtigung der Größe der Kläger und des Umfangs des relevanten Marktes unverhältnismäßig seien, vergleiche man sie mit dem Vorgehen der Kommission in früheren Entscheidungen. Indem die Kommission zur Bewertung der Schwere der Zuwiderhandlung den Absatz von Pressfittings in den relevanten Markt einbezogen habe, habe sie einen offensichtlichen Beurteilungsfehler begangen.

Darüber hinaus habe die Kommission einen offensichtlichen Beurteilungsfehler auch mit der Annahme begangen, dass die Beweise für die Verbindung zwischen dem Vereinigten Königreich und europaweiten Absprachen nicht von den Klägern vorgelegt worden seien. Die Kommission habe diesen Punkt nicht ausreichend begründet. Außerdem habe sie den Gleichbehandlungsgrundsatz verletzt, indem sie es abgelehnt habe, die Geldbußen der Kläger wegen ihrer außerhalb der Mitteilung über Zusammenarbeit<sup>(1)</sup> geleisteten Kooperation, nämlich der Vorlage von Beweisen für eine Verbindung zwischen dem Vereinigten Königreich und dem europaweiten Kartell, herabzusetzen, während sie die Geldbuße der Gesellschaft FRA.BO wegen Vorlage von Beweisen für eine Fortdauer der Zuwiderhandlung nach der Untersuchung auf derselben Grundlage herabgesetzt habe.